# Satzung

über die Erhebung von Abwassergebühren

in der Stadt Voerde (Niederrhein)

vom 15.12.2005

(nach dem Stand der 18. Änderungssatzung

vom 12.12.2024)

## Satzung

# über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 (nach dem Stand der 18. Änderungssatzung vom 12.12.2024)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13.05.2005 die folgende Satzung beschlossen:

#### Finanzierung der Abwasserbeseitigung

## § 1

## Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der 'Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005' (Entwässerungssatzung) stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

# Gebührenrechtliche Regelungen

## § 2

## Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Absatz 2 und 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe f
    ür eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Absatz1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

#### Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## § 4

## Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen

Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Unabhängig dieser Ausnahmeregelung gilt die Befüllung eines Pools, Schwimm- oder Fischteichs gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich als Schmutzwasser. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

## Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des obliegt dem Gebührenpflichtigen. Zur Antragstellung Wasserzählers Gebührenpflichtige die Eichung und Verplombung des Zwischenwasserzählers dem Fachamt mittels einer Digitalaufnahme entsprechend nachzuweisen. Der in der Aufnahme nachgewiesene Zählerstand wird dabei als Ausgangswert festgelegt. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

## Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen und werden rückwirkend als zum Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben auf Berichtigung Kanalbenutzungsgebühren des Vorjahres berücksichtigt. Der Antrag ist immer mit einem Foto des geeichten und verplombten Zwischenzählers zu stellen. Nach Ablauf dieses

Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (6) Die Stadtwerke Voerde GmbH (Betriebsführer: GELSENWASSER Energienetze GmbH), die Gemeindewerke Hünxe GmbH und die Stadtwerke Dinslaken gelten als öffentliche Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Satzung.
- (7) Auf die Benutzung nach den Absatz 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge des Vorjahres erhoben.
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,13 Euro.

#### § 5

## Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für Niederschlagswasser ist das Quadratmeterzahl (bzw. der bebauten überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümer entwickelt, aus welchem sich die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der Niederschlagswassergebühr. rechtmäßigen Erhebung der Insoweit Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Absatz 1 jährlich 1,06 Euro.
- (5) Wird Regenwasser auf begrünten Dachflächen nachweisbar zurückgehalten, so wird ein Gebührenabschlag von 30 % bezogen auf die dachbegrünte Fläche gewährt.

## Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses/der Einrichtung folgt.
- (2) Für Anschlüsse/Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses/der Einrichtung an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 7

## Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer, der Miteigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher, der Pächter oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
  - Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

#### § 8

## Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 10

## Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### Schlussbestimmungen

## § 11

## Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## § 12

## Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

#### § 14

#### Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.1999 (nach dem Stand der 5. Änderungssatzung vom 10.12.2004) außer Kraft.

- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 außer Kraft.
- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 13.12.2006 außer Kraft.
- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich, § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12.12.2007 außer Kraft.
- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2008 außer Kraft.
- § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 5, § 5, § 7 Absatz 1 treten am 13.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 5, § 5, § 7 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Fassung vom 11.12.2009 außer Kraft.
- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach dem Stand der 5. Änderungssatzung vom 07.07.2010 außer Kraft.
- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach dem Stand der 6. Änderungssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.
- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach dem Stand der 7. Änderungssatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Stand: Januar 2025

- §§ 2 bis 6 und 9 treten am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 2 bis 6 und 9 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach dem Stand der 8. Änderungssatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.
- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach dem Stand der 9. Änderungssatzung vom 23.12.2013 außer Kraft.
- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach dem Stand der 10. Änderungssatzung vom 19.12.2014 außer Kraft.
- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach dem Stand der 11. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.
- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach dem Stand der 12. Änderungssatzung vom 21.12.2016 außer Kraft.
- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach dem Stand der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.
- § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 8 und § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach dem Stand der 14. Änderungssatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.
- § 4 Absatz 5 und 8 sowie § 5 Absatz 4 treten am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 5 und 8 sowie § 5 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach dem Stand der 15. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.
- § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 4 sowie § 7 Absatz 1 treten am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 4 sowie § 7 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach dem Stand der 17. Änderungssatzung vom 13.12.2023 außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 13.12.2005 beschlossene Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 15.12.2005

S p i t z e r Bürgermeister